

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. Juli 1968

57. Stück

- 249.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kaffee
250. Verordnung: Militärische Munitionslager
251. Verordnung: Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind
252. Verordnung: Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr von Waren der Zolltarif-Nummer 23.04
253. Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1969
254. Verordnung: 28. Änderung der Arzneitaxe
255. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

249. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Juni 1968, mit der die Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Einfuhr von Kaffee, neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. b des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Jänner 1967, BGBl. Nr. 91, betreffend die Einfuhr von Kaffee, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juni 1967, BGBl. Nr. 209, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Diese Verordnung verliert ihre Wirksamkeit mit 31. Dezember 1968.“

Klaus Piffl Mitterer	Withalm Prader	Soronics Koren Waldheim	Klecatsky Schleitzer Kotzina
----------------------------	-------------------	-------------------------------	------------------------------------

250. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Juni 1968 über militärische Munitionslager

Auf Grund des § 2 und des § 6 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Zu den im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager angeführten Gegenständen und Stoffen zählen im einzelnen:

1. Übungs-, Leucht-, Signal-, Markier-, Nebel- und Brandmunition sowie scharfe Munition für Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen), für Maschinengewehre und -kanonen sowie für Geschütze, und zwar in Form von Patronen oder getrennt in Form von Geschöß und Treibladung,

2. Werfermunition,

3. Munition für Panzerabwehrwaffen,

4. Wurf- und Abwurfkörper,

5. Minen,

6. Geladene Teile der in Z. 1 bis 5 genannten Munitionsgegenstände,

7. Pionier-Sprengmittel (zum Beispiel Trinitrotoluol oder andere Sicherheitssprengmittel, Mischungen dieser auch untereinander oder auch mit Ammonsalpeter und Aluminiumpulver, in Form von Bohrpatronen, Spreng-, Schneid-, Hohl-, Prismen- oder Trichterladungen),

8. Zünder und Zündmittel jeder Art.

(2) Lagergut im Sinne dieser Verordnung sind die im Abs. 1 aufgezählten Gegenstände und Stoffe.

§ 2. (1) Militärische Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen und den Geländeverhältnissen als oberirdische oder unterirdische Munitionslager entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung anzulegen.

(2) Lagerobjekte sind die einzelnen ortsfesten Baulichkeiten eines oberirdischen Munitions-lagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind.

(3) Lagerkammern sind die einzelnen Räumlichkeiten eines unterirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind.

(4) Die Lagerobjekte und Lagerkammern sind in Lagerraum und Vorraum zu gliedern; sofern es erforderlich ist, kann auch ein Umpackraum vorgesehen werden.

(5) Munitionskisten sind nicht ortsfeste Behältnisse, die zur Aufnahme von Lagergut bis zum Höchstgewicht von 200 kg Explosivstoff bestimmt sind.

§ 3. Für die jeweilige Beschaffenheit eines militärischen Munitionslagers, seiner Lagerobjekte (Lagerkammern) und für die räumliche Verteilung der Lagerobjekte (Lagerkammern) sind die Menge des zur Einlagerung bestimmten Lagergutes und seine sprengtechnischen Eigenschaften entsprechend den Gefahrenklassen I bis V gemäß Anlage 1 maßgeblich.

Abschnitt II

Bestimmungen über oberirdische Munitionslager

§ 4. (1) Als Lagerobjekte (§ 2 Abs. 2) dürfen nur die nachstehend beschriebenen Baulichkeiten verwendet werden:

1. Überschüttete Gewölbe oder in standfestes Erdreich oder Gestein eingebaute Bauwerke mit einer Mindeststärke des Gewölbes von 30 cm (Stampfbeton mindestens B 80 mit maximaler Korngröße 10 mm, Bimsbeton, poröser Leichtbeton, Schwemmsteinmauerwerk oder gleichartiges Material) und einer Überschüttung aus „steinfreier Erde“ (Steinanteil bis 15%, maximale Steingröße 10 mm) oder Sand von mindestens 50 cm. Der Eingang ist durch einen deckenden Vorwall mit einer Mindestkronenbreite von 50 cm zu schützen. Der Vorwall ist deckend in vertikaler Richtung, wenn seine Kronenhöhe die Sturz- bzw. Scheitelunterkante des Einganges um mindestens 50 cm überragt, und deckend in horizontaler Richtung, wenn er — an der Dammkrone gemessen — die Breite des Einganges nach beiden Seiten um das Maß der Grundrißentfernung Türschwelle-Dammkronen überschreitet. Zur Verringerung der Dammbreite darf auf der dem Eingang zugekehrten Seite des Vorwalles eine Stampfbetonstützmauer mit einer Höhe bis zu 0,75 m errichtet werden. Der Zugang (zwischen Dammfuß bzw. Stützmauer des Vorwalles und Eingang) darf höchstens 2 m breit sein. Die Bauwerke sind mit einer sicher sperrbaren, feststellbaren, nach außen aufschlagenden und feuerhemmend imprägnierten Holztür von mindestens 5 cm Stärke zu verschließen.

Die Gewölbe dürfen auch in Fertigteilbauweise, und zwar aus bewehrten Betonbögen oder Betonhalbbögen (Mindeststärke 10 cm, Mindestbreite 50 cm), errichtet werden, sofern diese Bauwerke den in Z. 3 angeführten sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen.

2. Überschüttete Gewölbe mit einer Mindeststärke von 50 cm und einer Überschüttung von 1 m Höhe, einer Kronenbreite des Vorwalles von 1 m und einer Kronenhöhe von 1 m über der Scheiteloberkante des Einganges. Der Zugang darf höchstens 3 m breit sein. Die Bauwerke sind mit sicher sperrbaren, feststellbaren und nach außen aufschlagenden Doppeltüren, von denen die innere als massive eiserne Gittertüre und die äußere als 5 cm starke, feuerhemmend imprägnierte Holztüre auszuführen sind, zu verschließen. An Stelle von Drehtüren dürfen auch Schiebetore von gleicher Beschaffenheit verwendet werden. Die Bauwerke dürfen auch mit einem unter 90° abgewinkelten Zugang zum Lagerraum innerhalb der Umschüttung versehen werden; bei dieser Ausführung ist ein Vorwall nicht erforderlich. Im übrigen haben die Bauwerke die gleiche Beschaffenheit wie die unter Z. 1 angeführten aufzuweisen.

3. Überschüttete Gewölbe oder bis zur Dachtraufe geschüttete Bauwerke mit flachgeneigtem Dach (Neigungswinkel weniger als 15°) aus Stahlbeton in Ausblaseart, deren Stärke und Armierung nach dem Erddruck der Schüttung und dem bei einem Zündschlag zu erwartenden Explosionsdruck des Lagergutes zu bemessen sind. Für die Überschüttung gelten die in Z. 1 enthaltenen Vorschriften, wobei jedoch die Überschüttungshöhe mindestens 80 cm zu betragen hat; dieses Mindestmaß gilt bei nur bis zur Dachtraufe geschütteten Bauwerken auch für die Breite der Schüttkronen. Der Fußboden der Bauwerke hat mindestens 60 cm unter dem Geländeneiveau zu liegen. Für die Stirnwand, in der sich der Eingang befindet, sind folgende Ausführungen zulässig:

- a) Schwer stahlarmierte Stirnwand ohne Umschüttung, die der gleichen Beanspruchung wie die übrigen Wände mit ihrer Umschüttung standzuhalten hat. Die Eingänge sind durch Stahlschiebetore zu verschließen, die den gleichen Explosionsdruck wie die Wände aufzunehmen vermögen. Den gleichen Bedingungen haben die außen durch Stahlblenden zu sichernden Lüftungsöffnungen zu entsprechen.
- b) Schwer stahlarmierte Stirnwand mit deckendem Vorwall nach den in Z. 2 und mit Eingangstoren nach den in lit a enthaltenen Vorschriften.
- c) Stahlarmierte Stirnwand mit Umschüttung, wobei der stahlarmierte Zugang zum Lagerraum unter 90° abgewinkelt innerhalb der Umschüttung liegt. Für die Eingänge ist die in Z. 2 beschriebene Ausführung zulässig.

4. Nicht überschüttete Bauwerke aus magerem Stampfbeton mit maximaler Korngröße 10 mm, Bimsbeton, porösem Leichtbeton, Schwemmsteinmauerwerk oder gleichartigem Material in einer

Mindeststärke von 25 cm ohne Isolierung. Das Dach ist in fest im Rost eingebundenen Stahlbetonträgern mit darüber liegenden ausblasbaren Leichtbetondielen oder Leichtbetondecksteinen ohne Dachrinne auszuführen; es hat einen allseitigen Überstand von 50 cm aufzuweisen. Die Eingänge sind mit Drehtüren der in Z. 2 beschriebenen Art zu verschließen. Sie haben sich an jener Seite zu befinden, an der bei einem Zündschlag der geringste Schaden für die Umgebung zu erwarten ist. Die Fenster, für deren Scheiben mattiertes oder warzenfreies Glas zu verwenden ist, sind nach außen aufschlagend auszuführen und außen durch feuerhemmend imprägnierte Holzblenden, innen durch steifgerippte, nur von innen aushebbare Gitter (Drahtstärke 2 mm, Maschenweite 10 mm) zu sichern. Die Bauwerke sind allseitig mit einem Traufpflaster zu umgeben.

(2) Als Munitionskasten (§ 2 Abs. 5) dürfen nur Behältnisse aus Betonfertigteilen (B 160 mit maximaler Korngröße 10 mm) oder aus Holz mit einer Mindeststärke von 5 cm (gespundete Bauweise mit horizontalen Fugen) verwendet werden.

(3) Die Lagerobjekte und Munitionskasten sind unter Ausnutzung der jeweiligen Gelände- verhältnisse gegen Überschwemmung, Eindringen von Grundwasser, von Muren und Lawinen sowie gegen Brand- und Detonationsübertragung zu sichern. Vor den Eingängen in die Lagerobjekte sind in den Boden versenkte Einrichtungen aus Holz oder verzinktem Eisen zum Abstreifen der Schuhe anzubringen.

§ 5. (1) Die einzelnen Lagerobjekte sind im Sicherheitsabstand gemäß Abs. 2 bis 6 schachbrettartig zueinander versetzt räumlich anzuordnen.

(2) Bei Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 beschriebenen Ausführung hat der Sicherheitsabstand in freiem und ebenem Gelände, jeweils von den Außenkanten der Lagerobjekte gemessen, nach der jeweiligen Explosivstoff-Höchstbelagsmenge und Gefahrenklasse des Lagergutes zu betragen:

Explosivstoff- Höchstbelagsmenge (kg)	der Gefahrenklasse				
	I	II	III	IV	V
10— 15	20				
15— 50	30				
50— 100	30	10	10	10	5
100— 200	40				
200— 500	60				
500— 1.000	70	20	15	15	
1.000— 5.000	90	35	25	25	10
5.000— 10.000	95	40	35	35	20
10.000— 20.000	95	50	45	45	
über 20.000	95	×	60	60	25

(3) Bei Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. a beschriebenen Ausführung mit einer Explosivstoff-Höchstbelagsmenge von mehr als 15 t Lagergut der Gefahrenklassen I bis IV hat der Sicherheitsabstand vom Eingang in freiem und ebenem Gelände 200 m zu betragen.

(4) Bei Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 3 lit b und c beschriebenen Ausführung bleibt der Sicherheitsabstand im Falle der Einlagerung von Lagergut der Gefahrenklasse I auch bei einer Explosivstoff-Höchstbelagsmenge von mehr als 500 kg in freiem und ebenem Gelände allseitig auf 60 m beschränkt.

(5) Bei Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 4 beschriebenen Ausführung sowie bei Munitionskasten (§ 4 Abs. 2) ist der Sicherheitsabstand in freiem und ebenem Gelände jeweils mit dem Doppelten der in der Tabelle des Abs. 2 angegebenen Entfernung zu bemessen.

(6) In nicht freiem und nicht ebenem Gelände darf der Sicherheitsabstand nach Maßgabe der durch besonders günstige Gelände verhältnisse bewirkten Abschirmung allfälliger Explosionswirkungen sowie nach der bautechnischen Beschaffenheit der einzelnen Lagerobjekte und ihrer jeweiligen Lage im Gelände bis auf 25 m vermindert werden. Der Sicherheitsabstand darf aber selbst in den günstigsten Fällen, wie etwa bei Lagerobjekten, die in einen Hang eingebaut sind, jene Entfernung nicht unterschreiten, die bei unterirdischen Munitionslagern als Sicherheitsabstand zwischen den Lagerkammern nach der Formel 1 der Anlage 2 zu berechnen ist.

§ 6. (1) Die Innentemperatur in den Lagerobjekten hat möglichst konstant zu sein; sie ist nach Möglichkeit innerhalb der Werte + 35°C und -4°C zu halten. Die relative Luftfeuchtigkeit hat nicht mehr als 75% zu betragen.

(2) Die Lagerräume sind mit Lüftungsöffnungen zu versehen, die eine ausreichende Durchlüftung unter Einhaltung der im Abs. 1 angeführten Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsgrenzwerte gewährleisten. Die Lüftungsöffnungen sind versetzt und abgewinkelt so anzuordnen, daß das Einwehen von Regen oder Schnee sowie ein sonstiges Eindringen von Gegenständen oder Stoffen ausgeschlossen werden; nötigenfalls ist dies zusätzlich durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Außen und innen sind die Lüftungsöffnungen mit einem mindestens 2 mm starken, steif gerippten Gitter von 10 mm Maschenweite zu versehen und an der Außenseite überdies mit einem Schieber direkt verschließbar zu machen. Bei Lagerobjekten mit einer Explosivstoff-Höchstbelagsmenge von mehr als 30.000 kg sind die Lüftungsöffnungen durch ein Thermolement zusätzlich so zu sichern, daß sie sich bei einem Brand selbsttätig schließen.

(3) Die Räumlichkeiten der Lagerobjekte sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser mit Dachpappe, Folien oder anderem gleichwertigen Material zu isolieren, das wetterbeständig, schwer entflammbar und nicht tropfend ist sowie im Explosionsfall die Bildung von Wurfstücken nicht begünstigt.

§ 7. (1) Der Boden der Lager-, Vor- und Umpackräume ist mit einem glatten, rutschfesten und fugenlosen Bodenbelag (zum Beispiel Hartgußasphalt), dessen Mindesttragfähigkeit 5000 kg/m^2 beträgt, zu versehen. Der Dämmwert der nicht umschütteten Wände und Decken hat dem einer 38 cm starken Ziegelmauer zu entsprechen. Die Oberfläche der Wände darf rauh aber nicht uneben sein (ohne Grate und Nester). Entlang der Umfassungswände sind eine Rinne im Gefälle sowie ein abgewinkelter Ablauf anzulegen. Die Umpackräume sind gegenüber den Lagerräumen durch eine massive, nach außen aufschlagende Holztüre in der Trennwand zu verschließen.

(2) Die beweglichen Teile der Lagerobjekte sind so herzustellen, daß eine Funkenbildung ausgeschlossen wird.

Abschnitt III

Bestimmungen über unterirdische Munitionslager

§ 8. (1) Unterirdische Munitionslager sind nach Möglichkeit in trockenem Gebirge anzulegen, sofern dies aber nicht möglich ist, dicht und trocken auszubauen.

(2) Die Lagerkammern sind gegen das Eindringen von Grundwasser sowie gegen Brand zu sichern.

§ 9. (1) Zwischen den Lagerkammern und den zu schützenden Räumen ober und unter Tag haben unverritzte Bergfesten zu bestehen, deren Stärke nach der Formel 1 der Anlage 2, sofern aber ein Explosionsverschluß eingebaut wird, nach der Formel 2 der Anlage 2 zu berechnen ist.

(2) Die Zugänge zu den Lagerkammern sind unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gemäß Abs. 1 versetzt zueinander räumlich anzuordnen.

§ 10. (1) Unterirdische Munitionslager mit mehr als 20 Lagerkammern sind mit mindestens zwei Zugängen auszustatten. Die Erschließung von höchstens 40 Lagerkammern durch einen gemeinsamen Verbindungsstollen und je einen Zugang an dessen Enden ist zulässig, wenn die beiden Lagerhälften durch je einen Explosionsverschluß geschützt werden.

(2) Die Zugänge zu unterirdischen Munitionslagern, zu den Lagerkammern und zu allfälligen Verbindungsstollen sind so auszubauen, daß der Verkehr sowie die Ein- und Auslagerung ohne Behinderung möglich sind.

(3) Offene Verbindungen zwischen Lagerkammern und zu schützenden Räumen ober und unter Tag, ausgenommen die zur Bewetterung

erforderlichen und die notwendigen Zugänge, sind unzulässig. Notwendige offene Verbindungen sind in der sicherheitstechnisch günstigsten Entfernung von den Lagerkammern mindestens zweimal rechtwinkelig zu brechen. An den Brechungsstellen sind jeweils ausreichend tiefe Prellräume vorzusehen.

(4) Besteht die Möglichkeit, daß Menschen oder Sachen über offene Verbindungen durch die Stoßwirkung oder Nachschwaden eines allfälligen Sprengschlages gefährdet werden, so ist diese offene Verbindung in einem Mindestabstand von der nächstgelegenen Lagerkammer durch einen automatischen Explosionsverschluß zu sichern. Der Mindestabstand ist nach der Formel 3 der Anlage 2 zu berechnen. Der Explosionsverschluß ist so auszuführen, daß er dem zu erwartenden Explosionsdruck, der nach der Formel 4 der Anlage 2 zu berechnen ist, standhält und ein Wiederaufreißen durch den auf den Explosionsschlag folgenden Rückschlag verhindert wird.

(5) Die Zugänge zu den unterirdischen Munitionslagern, zu den Lagerkammern und zu allfälligen Verbindungsstollen sind außerhalb der zweiten Brechung (Abs. 3) — wenn ein Explosionsverschluß eingebaut wird, außerhalb dessen — durch eine massive, sicher sperrbare Eisentüre (Winkeleisenrahmen, Rundeisenrost mit steif geripptem Gittereinsatz), die den Wettern freien Durchgang gewährt, zu verschließen.

§ 11. (1) Die Lagerkammern dürfen bei einer Innentemperatur von mindestens $+9^\circ \text{C}$ keine größere relative Luftfeuchtigkeit als 75% aufweisen.

(2) Die Lagerräume sind mit ausreichenden Lüftungsanlagen auszustatten. Die Lüftungsanlagen sind so einzurichten, daß die abziehende Luft keine mit Munition belegten oder befahrenen Räume bestreicht; dies gilt nicht, wenn durch den Einbau selbsttätiger Verschlüsse das Eindringen von Nachschwaden eines allfälligen Sprengschlages in solche Räume verhindert wird.

§ 12. (1) Bei Munitionslagern mit mehreren Lagerkammern, die der Lagerung von Munition der gleichen Gefahrengruppe dienen, ist ein gemeinsamer Umpackraum dieser Lagerkammern zulässig.

(2) Das Ausmaß der Lagerräume ist entsprechend der jeweils gemäß Abschnitt IV für die Lagerkammern zulässigen Belagsmenge so zu bemessen, daß die Ein- und Auslagerung von Lagergut durch zwei Personen zur gleichen Zeit ohne gegenseitige Behinderung möglich ist. Der Boden der Lagerräume und ihrer Vorräume ist mit fugenlosem, dichtem Bodenbelag (Lehm, Hartgußasphalt), dessen Mindesttragfähigkeit 5000 kg/m^2 beträgt, zu versehen. Werden die

Wände der Lagerkammern in Beton ausgeführt, so haben sie profilrein zu sein; andernfalls ist der Ausbruch zu putzen und torkretieren. Die Lagerräume und ihre Umpackräume sind bei natürlicher Belüftung durch sperrbare Latten- oder eiserne Gittertüren, sonst durch gut dichtende Volltüren zu verschließen.

(3) Sofern sich ein Ausbau als notwendig erweist, ist dieser so auszuführen, daß ein Nachfall von Decken oder Wänden sicher vermieden wird.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lagerung

§ 13. (1) Zur Einlagerung von Lagergut dürfen nur die Lagerräume der Lagerobjekte (Lagerkammern) verwendet werden. Die Vor- und Umpackräume dürfen nur den notwendigen Handhabungsarbeiten und der Aufbewahrung des hierfür erforderlichen Werkzeuges und Reinigungsgerätes dienen. Die Aufbewahrung anderer Gegenstände in diesen Räumen ist unzulässig.

(2) In den Lagerräumen darf nur sicheres Lagergut in verschlossener Transportverpackung aufbewahrt werden.

§ 14. (1) In Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 beschriebenen Beschaffenheit darf Lagergut aller Gefahrenklassen gelagert werden.

(2) In Lagerobjekten der im § 4 Abs. 1 Z. 4 beschriebenen Beschaffenheit darf nur Lagergut der Gefahrenklassen IV und V gelagert werden.

§ 15. In Lagerkammern darf die Explosivstoff-Höchstbelagsmenge 30 t nicht übersteigen.

§ 16. (1) Bei einem Belag bis zu 10 kg Explosivstoff ist die gemeinsame Lagerung von Lagergut aller Arten und Gefahrenklassen zulässig, sofern jede Art für sich in sicher verschlossenen Transportverpackungen aufbewahrt wird. Dies gilt auch für die gemeinsame Lagerung mit sprengkräftigen Zündungen, sofern deren Anzahl 100 Stück nicht übersteigt; die Zündungen sind in diesem Falle in sperrbaren Behältern und soweit wie möglich vom übrigen Lagergut entfernt aufzubewahren.

(2) Bei einem Belag von mehr als 10 kg Explosivstoff darf Lagergut der Gefahrenklasse I, II, III oder IV jeweils nur allein gelagert werden. Innerhalb der Gefahrenklasse I sind sprengkräftige Zündungen, innerhalb der Gefahrenklassen IV und V Lagergut mit Phosphor-Füllung, pyrotechnischer Füllung oder Nebelfüllung jeweils allein zu lagern. Nicht sprengkräftige Zündungen der Gefahrenklasse V dürfen mit Lagergut der Gefahrenklassen IV oder V — ausgenommen Lagergut der Gefahrenklassen IV und V mit Phosphor-Füllung, pyrotechnischer Füllung oder Nebelfüllung — gemeinsam gelagert werden.

(3) Die gemeinsame Lagerung von Lagergut der Gefahrenklassen I, III und IV — ausgenommen sprengkräftige Zündungen der Gefahrenklasse I und Lagergut der Gefahrenklasse IV mit Phosphor-Füllung, pyrotechnischer Füllung oder Nebelfüllung — ist zulässig, sofern das Lagergut getrennt gestapelt wird, und der Anteil des Lagergutes der Gefahrenklassen I bzw. III ein Fünftel der zulässigen Explosivstoff-Höchstbelagsmenge nicht überschreitet.

(4) Gestapeltem Lagergut der Gefahrenklassen I, III und IV — ausgenommen sprengkräftige Zündungen der Gefahrenklasse I und Lagergut der Gefahrenklasse IV mit Phosphor-Füllung, pyrotechnischer Füllung oder Nebelfüllung — ist zur Verminderung der Möglichkeit einer Detonationsübertragung Handfeuerwaffen- und Maschinengewehrmunition mit inerten Geschossen (Gefahrenklasse V) unter Anrechnung des halben Treibladungsgewichtes auf die zulässige Explosivstoff-Höchstbelagsmenge so zuzulagern, daß jeweils zwischen 5 bis 7 t Explosivstoff ein Doppelstapel Handfeuerwaffen- und Maschinengewehrmunition eingeordnet ist.

§ 17. (1) Das Lagergut ist nach Art und Herstellungsdaten geordnet und getrennt in Stapelform zu lagern.

(2) Bei den einzelnen Stapeln sind mindestens 80 cm breite Zu- und Durchgänge freizuhalten; der Abstand von den Wänden und von der Decke darf nicht weniger als 30 cm betragen. Bei ausschließlicher Lagerung von Lagergut der gleichen Art in einem Lagerraum ist die Bildung geschlossener Stapelblöcke unter Ausnutzung der durch Stützpfiler gegebenen Raumeinteilung zulässig, sofern dadurch die Möglichkeit der Entnahme, der Untersuchung und Feststellung der Identität des Lagergutes nicht beeinträchtigt wird.

(3) In den einzelnen Lagerobjekten (Lagerkammern) sind in der Nähe des Einganges deutlich und dauerhaft ersichtlich zu machen:

- a) die Gefahrenklassen und Arten des Lagergutes, das in dem Lagerobjekt (der Lagerkammer) gelagert werden darf,
- b) die Explosivstoff-Höchstbelagsmenge des Lagerobjektes (der Lagerkammer).

Abschnitt V

Bestimmungen über Verkehrsflächen, Transporteinrichtungen und sonstige Anlagen in militärischen Munitionslagern

§ 18. (1) Die Straßen innerhalb eines militärischen Munitionslagers sind so anzulegen, daß unbeschadet der Ladetätigkeit ein unbehinderter Kreisverkehr gewährleistet ist. Die Breite der Straßen hat mindestens 6 m zu betragen. Die Straßen haben eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechend belastbare und die Benützbarkeit

bei jeder Witterung gewährleistende Fahrbahndecke aufzuweisen. Sie dürfen nur ein Gefälle von höchstens 8‰ haben, in den Ladezonen müssen sie annähernd waagrecht sein.

(2) Die Straßen und Wege (Stollen) sind mit ausreichenden Beleuchtungsanlagen zu versehen. Die Mindestbeleuchtungsstärke hat bei Verkehrsflächen im Freien 20 Lux, in Lagerräumen 80 Lux und in Stollen 40 Lux zu betragen.

§ 19. (1) Bei schienengebundenen Transportmitteln dürfen innerhalb eines militärischen Munitionslagers nur Akkumulatoren-, Preßluft-, Diesel- oder diesel-elektrische Zugmaschinen verwendet werden.

(2) Geleise sind auf Holzschwellen in Sand oder Schotter zu verlegen; sie dürfen höchstens ein Gefälle von 2‰ aufweisen. Auf fallender Strecke sind die Geleise durch Einlage von Sandweichen zu sichern. Bei Haltestellen haben die Geleise waagrecht zu verlaufen. Kreuzungen sind als festgelagerte Drehscheiben auszuführen. Von Förderbahnen benützte Verkehrswege haben so breit zu sein, daß ein Ausweichen beiderseits der Geleise möglich ist.

§ 20. (1) Kanal-, Wasserleitungs- und elektrische Anlagen dürfen, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, nur in sicherer Tiefe und sicherem Abstand von den einzelnen Lagerobjekten (Lagerkammern) unterirdisch verlegt werden. Sichere Tiefe und sicherer Abstand sind gegeben, wenn gewährleistet ist, daß bei Beschädigung einer der angeführten Anlagen keine zusätzliche Gefährdung von Personen oder Sachen eintritt.

(2) Elektrische Niederspannungs-Freileitungen innerhalb eines militärischen Munitionslagers haben vom nächstgelegenen Lagerobjekt einen Mindestabstand von 15 m aufzuweisen. Zuleitungen sind in einer Entfernung von 5 m von den Lagerobjekten in armierte, blitzsichere Kabel überzuführen.

(3) Schalter und Sicherungen elektrischer Anlagen dürfen nur außerhalb der Lagerobjekte, bei unterirdischen Munitionslagern nur außerhalb der zweiten Brechung der Zugänge — wenn ein Explosionsverschluß eingebaut ist, außerhalb dessen — in einem eisernen, verschließbaren Schutzkasten angebracht werden. Schalter und Verteilereinrichtungen im Freien müssen mindestens 10 m, Umspannungsanlagen mindestens 50 m vom nächstgelegenen Lagerobjekt entfernt sein.

(4) Bei der Errichtung, der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betrieb ortsfester elektrischer Beleuchtungsanlagen sind neben den im § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967, allgemein für verbindlich erklärten österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (OVE), insbesondere neben der Vorschrift „E 65/1964 Errichtung

elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen“, auch die „Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten, VDE 0 166/11/58“, herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V., VDE-Verlag GmbH, Berlin-Charlottenburg, sowie die „Richtlinien für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten (Anwendung der VDE 0 166)“ herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Heidelberg, zu beachten; die genannten Vorschriften sind im Bundesministerium für Landesverteidigung und in den Militärkommanden zur Einsichtnahme aufzulegen.

(5) Als tragbare Beleuchtungskörper dürfen nur schlagwettersichere Akkumulatoren- oder Batterieleuchten verwendet werden.

Abschnitt VI

Bestimmungen über Blitzschutz-, Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen

§ 21. Militärische Munitionslager sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, die den im § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz allgemein für verbindlich erklärten österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (OVE) „E 49/1960 Leitsätze für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen“ und „E 49 a/1963 Nachtrag a zu den Leitsätzen für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, OVE-E 49/1960“ entsprechen.

§ 22. (1) Sofern die Wasserversorgungsanlage eines militärischen Munitionslagers für eine wirksame Brandbekämpfung nicht ausreicht und auch nicht aus nahegelegenen natürlichen Gewässern jederzeit genügend Wasser entnommen werden kann, sind an geeigneter Stelle unterirdische, frostgeschützte Löschwasserbehälter im jeweils erforderlichen Ausmaß anzulegen und mit geeigneten Wasserentnahmestellen zu versehen.

(2) In jedem militärischen Munitionslager sind die für eine wirksame Brandbekämpfung notwendigen Einrichtungen und Geräte an geeigneter, deutlich gekennzeichneter Stelle bereitzustellen.

§ 23. In militärischen Munitionslagern mit einer Explosivstoff-Höchstbelagsmenge von insgesamt mehr als 1000 t oder mit einer Munitionslaborierungsanlage ist eine Unfallstation mit der für die Erste Hilfe notwendigen Ausstattung in sicherer Entfernung von den Lagerobjekten einzurichten. Bei kleineren Munitionslagern genügt für diesen Zweck die Bereitstellung eines Sanitätskastens und von Tragbahnen an einem gesicherten Ort.

Anlage 1
(Zu § 3)

Gefahrenklasse I

Munition und Munitionsteile mit Sprengstoff- und Treibladungsfüllungen, die vermöge ihrer sprengtechnischen Eigenschaften — resultierend aus der Beschaffenheit, Form und Menge von Sprengstoff und Treibladung, aus der Konstruktion, aus der Beschaffenheit oder aus der Dimensionierung der Geschoß- und Treibladungshülle, aus den laborierten oder nur beigepackten Zündungen sowie aus dem Fehlen oder der eine Detonationsübertragung nicht ausreichend hemmenden Beschaffenheit der Verpackung — befähigt sind, bei Initiierung einer unverpackten Munitionseinheit oder der Verpackungseinheit einer Transportverpackung den sprenggefährlichen Inhalt eines Lagerobjektes (einer Lagerkammer) schlagartig zur Detonation zu bringen. Sprengmittel und sprengkräftige Zündungen, bei denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gefahrenklasse II

Schwarzpulver, poröse „rauchschwache“ Pulver oder gleich empfindliche Pulver sowie Munition und Munitionsteile mit solchen Füllungen.

Gefahrenklasse III

„Rauchschwache“ Pulver, Munition und Munitionsteile mit solchen Füllungen und inerten Geschossen, ausgenommen Munition für Handfeuerwaffen, Maschinengewehre und -kanonen bis zu einem Kaliber von 20 mm.

Gefahrenklasse IV

Munition und Munitionsteile mit Sprengstoff- und Treibladungsfüllung, die vermöge ihrer sprengtechnischen Eigenschaften, ihrer Konstruktion sowie der Art ihrer Verpackung nicht befähigt sind, bei Initiierung einer unverpackten Munitionseinheit oder der Verpackungseinheit einer Transportverpackung den sprenggefährlichen Inhalt eines Lagerobjektes (einer Lagerkammer) in der Masse zur Detonation zu bringen.

Sprengmittel und Zündungen, bei denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gefahrenklasse V

Munition für Handfeuerwaffen, Maschinengewehre und -kanonen bis zu einem Kaliber von 20 mm, sowohl mit inerten Geschossen als auch mit pyrotechnischer Füllung.

Anlage 2
(Zu den §§ 9 und 10)

Formel 1
(Zu § 9 Abs. 1)
$$BF = 1.885 \sqrt[3]{\frac{L \cdot HB}{G}}$$

Formel 2
(Zu § 9 Abs. 1)
$$BF = 1.75 \sqrt[3]{\frac{L \cdot HB}{G}}$$

Zu den Formeln 1 und 2:

- BF = unverritzte Stärke der Bergfeste
- L = Ladung
- HB = zulässige Höchstbelagsmenge in kg
- G = umgebendes Gebirge

Für L ist bei

- Munition der Gefahrengruppe I der Faktor 3,5
- Munition der Gefahrengruppen II und V der Faktor 1,0
- Munition der Gefahrengruppe III der Faktor 3,0
- Munition der Gefahrengruppe IV der Faktor 2,5

zu setzen.

Für G ist bei

- leichtem Erdreich der Festigkeitswert .. 1,25
 - sonstigem Erdreich der Festigkeitswert . 1,50
 - schwerem Sand der Festigkeitswert ... 1,75
 - steinigem Erdreich der Festigkeitswert . 2,00
 - sehr tonhaltigem Erdreich der Festigkeitswert 2,25
 - mittelguter Ausmauerung der Festigkeitswert 2,50
 - Fels oder guter Ausmauerung der Festigkeitswert 3,00
 - festem Gestein der Festigkeitswert 4,00
- zu setzen.

Bei unterirdischen Munitionslagern mit mehreren Lagerkammern ist der errechnete Wert für die Stärke der Bergfeste mit 0,8 zu multiplizieren.

Formel 3
(Zu § 10 Abs. 4)

$$A = \frac{16.8}{3^n} \sqrt{HB}$$

- A = Mindestabstand
- n = Anzahl der rechtwinkligen Brechungen

Formel 4

(Zu § 10 Abs. 4)

$$p = \frac{F \cdot HB}{V}$$

p = Explosionsdruck in kg/cm²

F = Leistungsfaktor

V = Volumen des durch den Explosionsverschluß abgesperrten Raumes in l

Für F ist bei

Munition der Gefahrengruppe I 9400

Munition der Gefahrengruppen II und V 3000

Munition der Gefahrengruppe III 8000

Munition der Gefahrengruppe IV 6500

zu setzen.

251. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Juni 1968 über die Munitionslagerung in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind

Auf Grund des § 20 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 197, über militärische Munitionslager wird verordnet:

§ 1. Die Lagerung der im § 1 Abs. 1 der Verordnung über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 250/1968, im einzelnen aufgezählten Gegenstände und Stoffe in militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

§ 2. (1) In militärischen Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, dürfen in nicht überschütteten Gewölben (auch aus Betonfertigteilen), die abgesehen von der fehlenden Überschüttung die im § 4 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung über militärische Munitionslager beschriebene Beschaffenheit aufweisen, sowie in Munitionskasten von der im § 4 Abs. 2 der zitierten Verordnung beschriebenen Beschaffenheit

- a) Munition für Handfeuerwaffen, für Maschinengewehre und -kanonen (Kaliber bis zu 20 mm) mit inerten Geschossen oder pyrotechnischer Füllung bis zu einer Explosivstoff-Höchstbelagsmenge von 200 kg und
- b) Schieß- und Sicherheitssprengmittel bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg oder Munition (Munitionsteile) mit einer solchen Füllung in der gleichen Explosivstoff-Höchstbelagsmenge oder bis zu 50 Stück sprengkräftige Zündungen oder bis zu 5 Stück sprengkräftige Geschößzündungen

gelagert werden. In überschütteten Gewölben von der im § 4 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung über militärische Munitionslager beschriebenen Beschaffenheit dürfen Munition und Schieß-, Spreng- und Zündmittel auch anderer Art sowie in einer größeren Explosivstoff-Höchstbelagsmenge gelagert werden, sofern die Vorkehrungen nach Abs. 2 getroffen sind. Diese Vorkehrungen sind insoweit durch zusätzliche Sicherheitsvor-

kehrungen zu ergänzen, als dies notwendig ist, um eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nach Möglichkeit auszuschließen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Gewölbe und Munitionskasten sind in der militärischen Anlage von anderen Bauwerken so weit entfernt räumlich anzuordnen, daß im Falle eines Zündschlages eine Gefährdung dieser Bauwerke oder von Menschen, die sich allenfalls in den Bauwerken aufhalten, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Zwischen den Gewölben, zwischen den Munitionskasten sowie zwischen Gewölben und Munitionskasten ist der nach § 5 der Verordnung über militärische Munitionslager jeweils maßgebliche Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 3. (1) In den Wohnobjekten von Kasernen dürfen in besonders gesicherten Munitionslageräumen Gegenstände und Stoffe der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art und Menge gelagert werden.

(2) Als Munitionslageräume dürfen nur ebenerdige Räumlichkeiten benützt werden, die sich nicht unmittelbar neben, über oder unter

- a) Wohnräumen oder Räumen, die überwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen,
- b) Räumen zur Lagerung von brennbaren oder explosiven Gegenständen oder Stoffen,
- c) Heizungs-, Wasserleitungs-, Kanalisations- oder elektrischen Anlagen

befinden. Für die Errichtung, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb der notwendigen Beleuchtungsanlagen der Munitionslageräume gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 der Verordnung über militärische Munitionslager.

(3) Die Munitionslageräume sind außen beiderseits vom Eingang deutlich zu kennzeichnen. Die Eingangstür hat vom Munitionslageraum aus unmittelbar ins Freie zu führen. Die Fußböden, Fenster und Türen der Munitionslageräume sind mit einer feuerhemmenden Imprägnierung zu versehen. In den Munitionslageräumen darf sich kein Kaminanschluß befinden. Die Türen haben nach außen aufzuschlagen. Für die Verglasung der Fenster ist

mattiertes Glas zu verwenden. Fenster und Türen sind durch geeignete Vorrichtungen gegen Einbruch zu sichern.

(4) In den Munitionslagerräumen dürfen Munition und Explosivstoffe nur in verschlossener Transportverpackung aufbewahrt werden. Zündmittel sind so weit wie möglich von der Munition und den Explosivstoffen entfernt in sperrbaren Behältern zu lagern. Die Aufbewahrung anderer Gegenstände oder Stoffe in den Munitionslagerräumen ist nicht zulässig.

§ 4. In Befestigungsanlagen dürfen Munition sowie Schieß-, Spreng- und Zündmittel in besonders gesicherten Munitionslagerräumen über die für den unmittelbaren Verbrauch bestimmte Menge hinaus aufbewahrt werden, wenn durch die bautechnische Beschaffenheit der Anlage sowie durch eine auf diese Beschaffenheit Bedacht nehmende Beschränkung der einzulagernden Gegenstände und Stoffe nach Art und Menge eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

§ 5. In Ermangelung anderer zulässiger Einlagerungsmöglichkeiten ist die Lagerung von Munition sowie von Schieß-, Spreng- und Zündmitteln in unbewohnten Gebäuden militärischer Anlagen, die nicht militärische Munitionslager sind, während des Zeitraumes, der zur Bereitstellung einer den Bestimmungen des § 2, 3 oder 4 oder den Bestimmungen der Verordnung über militärische Munitionslager entsprechenden Einlagerungsmöglichkeit notwendig ist, zulässig, sofern

- a) das Gebäude hinsichtlich seiner bautechnischen Beschaffenheit den im § 4 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung über militärische Munitionslager beschriebenen Bauwerken vergleichbar ist oder durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen sicherheitstechnisch angeglichen wurde und
- b) durch eine auf die bautechnische Beschaffenheit des Gebäudes und allfällige zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen Bedacht nehmende Beschränkung der einzulagernden Gegenstände und Stoffe nach Art und Menge eine Gefährdung von Menschen oder Sachen außerhalb des Gebäudes nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

§ 6. In der Nähe des Einganges zu Räumlichkeiten oder Gebäuden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Munitionslagerung benützt werden, ist an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle ein frostsicherer Naßfeuerlöscher bereitzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

Prader

252. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juni 1968 über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr von Waren der Zolltarif-Nummer 23.04

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 283, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarif-Nummer

23.04 Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Oldraß) ist eine Lizenzabgabe in der Höhe von 50—S je 100 kg des Verzollungsgewichtes zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1968 in Kraft.

Koren

253. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1968, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1969 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1955, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1969 mit 1,071 festgesetzt.

Rehor

254. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1968, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (28. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 105/1968, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

Arzneimittel:		Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
	Acidum ascorbicum	1	40	• Folium Myrtilli (Ergb. 6) ...	10	80
•	Acidum citricum	10	60	Folium Plantaginis	10	60
	Acidum nitricum			Folium Thymi	10	100
	concentratum	100	620	Folium Uvae-ursi (pulv.) ...	10	60
	Acidum nitricum	100	340	• Fructus Anisi	10	120
	Acidum picronitricum			• Fructus Anisi (pulv.)	10	130
	(Ergb. 6)	1	80	• Fructus Cynosbati cum		
	Acidum stearicum	10	70	seminibus (Ergb. 6)	10	40
	Aetheroleum Aurantii floris .	0,1	130	• Gelatina alba	10	170
	Aetheroleum Cardamomi *) .	1	1190	Glucosum	100	330
	Aetheroleum Chamomillae ..	0,1	520	• Glycerolum	10	80
	Aetheroleum Citronellae	1	30	• Gummi arabicum	10	80
	Aetheroleum Foeniculi	1	70	Herba Aristolochiae *)	10	80
	Aetheroleum Geranii *)	1	310	• Herba Capilli Veneris		
•	Ammonium carbonicum			(Ergb. 6)	10	90
	(pulv.) (DAB 6)	10	20	• Herba Droserae	10	1090
	Ammonium oxalicum			• Herba Hepaticae *)	10	250
	(Ergb. 6)	10	260	• Herba Marrubii	10	40
	Ammonium rhodanatum			• Herba Polygoni	10	30
	(Ergb. 6)	10	420	• Herba Pulegii *)	10	50
	Aqua Chamomillae (Ergb. 6).	10	140	Herba Spiraeae ulmariae *) .	10	40
	Barium carbonicum *)	10	170	• Herba Teucriti	10	70
	Barium chloratum (DAB 6) .	10	130	Hydrargyrum	1	220
	Barium nitricum (Ergb. 6) ..	10	130	•• Hydrargyrum bichloratum ..	1	250
••	Bromoformium (DAB 6) ...	1	110	•• Hydrargyrum jodatam		
•	Cacao pulv. *)	10	80	(Ergb. 6)	1	390
	Calcium chloratum siccatum			•• Hydrargyrum oxydatum		
	(Ergb. 6)	10	180	flavum	1	310
	Calcium glycerino-phospho-			Hydrargyrum sulfuratum		
	ricum liquidum 50% *) ...	10	490	rubrum (DAB 6)	1	300
•	Carboneum sulfuratum	10	120	Kalium aceticum (Ergb. 6) ..	10	190
•	Carrageen	10	160	• Kalium bisulfuricum *)	10	130
	Chloraminum	10	280	• Kalium carbonicum crudum		
	Chloroformium	10	60	(DAB 6)	100	200
	Cortex Chinae (pulv.)	10	210	Kalium chloratum	10	90
•	Cortex Cinnamomi chinensis			• Kalium chloricum (DAB 6) .	10	180
	(Cassiae) (Ergb. 6)	10	210	•• Kalium cyanatum (Ergb. 6) .	1	120
•	Cortex Quercus (pulv.)	100	410	Kalium ferrocyanatum		
	Dammar	10	140	(Ergb. 6)	10	140
••	Extractum Belladonnae	1	90	Kalium hydrogencarbonicum		
	Extractum Faecis	10	580	= Kalium bicarbonicum		
	Extractum Frangulae fluidum	10	1740	(DAB 6)	10	90
	Extractum Hippocastani			Kalium hydroxydatum	10	60
	fluidum *)	10	240	Kalium rhodanatum	1	40
	Extractum Senegae fluidum			• Lactosum	10	40
	(Ergb. 6)	1	240	100	300
	Extractum Thymi fluidum ..	10	230	Lanalcohol	10	270
	Ferrum pulveratum			Lichen islandicus	10	40
	hydrogenio paratum	10	210	• Lignum Santali rubri (Ergb. 6)	10	70
	Ferrum sulfuricum	10	100	Liquor Kalii caustici		
•	Flos Acaciae (Ergb. 6)	10	160	(33,3%) (Ph. A. VIII)	100	260
	Flos Arnicae	10	290	Lithium salicylicum (Ergb. 6)	1	170
	Flos Croci	1	3450	•• Lycopodium	10	320
•	Flos Malvae	10	400	Magnesium phosphoricum		
•	Flos Sambuci	10	160	(Ergb. 6)	10	210
	Flos Violae odoratae *)	10	690	Magnesium sulfuricum		
•	Folium Athaeae	10	40	siccatum	10	50
•	Folium Aurantii (Ergb. 6) ..	10	140	Methylrosanilinium chloratum	1	150
•	Folium Fragariae (Ergb. 6) ..	10	60	Myrrha	10	210

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Narcotinum hydrochloricum *)	0,1	30	Stylus Argenti nitrici	1	1000
• Natrium arsenicosum *)	1	50	Sulfanilacetamidum	1	70
Natrium bisulfurosum siccatum (Ergb. 6)	10	90	•• Tabulettae Hydrargyri bichlorati enthaltend 1,0 g Hg. bichlor.	1	630
• Natrium chloratum	10	50	Terpinum hydratum (DAB 6)	1	30
Natrium hypophosphorosum (Ergb. 6)	1	50	Theobromino-natrium aceticum (Ergb. 6)	1	70
Natrium jodatum	1	60	Theobromino-natrium benzoicum (Ergb. 6)	1	80
• Natrium nitricum (DAB 6)	10	130	•• Tinct. Calami	10	90
Natrium sulfurosum (Ergb. 6)	10	70	Tinct. Cantharidis	1	20
• Natrium thiosulfuricum	10	50	• Tinct. Rhei aquosa (DAB 6)	10	90
Oleum Cedri ligni *)	10	480	• Tinct. Rhei vinosa (DAB 6)	10	160
Oleum Ricini	10	80	Tinct. Strophanthi (DAB 6)	10	1800
	100	640	Ung. Hydrargyri chlorati amidati	10	340
Opium titratum	1	430	Ung. Hydrargyri oxydati flavi	10	240
Paraldehydus	10	100	Ung. Polyäthylenglycoli	10	190
Phenolum	10	120	Zincum sulfuricum	10	150
Phenolum liquefactum	10	120			
Podophyllum	1	910			
Polyäthylenglycola	10	170			
Propylum para-hydroxybenzoicum	1	80			
• Radix Althaeae (pulv.)	10	180			
Radix Arnicae	10	540			
• Radix Calami (pulv.)	10	80			
• Radix Cichorii *)	10	80			
• Radix Gentianae	10	90			
• Radix Gentianae (pulv.)	10	130			
• Radix Rhei	10	420			
• Radix Saniculae (Dentariae *)	10	70			
• Radix Senegae	1	130			
Radix Zedoariae (DAB 6)	10	80			
• Sapo Cresoli	100	470			
• Sapo kalinus venalis (DAB 6)	100	130			
• Semen Foenugraeci (pulv.)	10	40			
Solutio Adrenalini 1000 = 1 *)	1	—			
Solutio Adrenalini bitartarici	1	60			
• Solutio Calcii sulfurati	100	180			
• Solutio Formaldehydi saponata	100	580			
Solutio Kalii acetici	10	80			
• Species Althaeae	10	100			
• Species pectorales	10	170			
Spiritus Aetheris nitrosi (DAB 6)	10	220			
Spiritus Cornu Cervi rectificatus *)	100	190			
Stipites Dulcamarae (Ergb. 6)	10	70			
•• Strychninum nitricum technic. *)	1	1490			

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1968 in Kraft.

Rehor

255. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Juni 1968, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien sind Irland und Frankreich, letzteres mit Wirkung für sein gesamtes Hoheitsgebiet und unter dem in Artikel 10 vorgesehenen Vorbehalt, dem Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 169/1967) beigetreten.

Das Übereinkommen ist für Irland am 2. Oktober 1967 und für Frankreich am 19. November 1967 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück; bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.